

Rücklauf

*per 18/12*  
*21/12*

IV C 1 - S 1980-1/14/10001 :002



Rücklauf M 16. DEZ. 2015

M *ka 15/12/12*  
über *18/12 3* *Ø LV*  
*elektr. gebilligt 6 9/12*  
PSt M  
St JG *fi 9/12*  
auf dem Dienstweg

*Bitte für P, S, J, P*

*per 7/12*

*6*  
*17/12*

mit der Bitte um Zustimmung zu I.

Versendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung  
(Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG);  
Billigung der Einleitung der Ressortabstimmung

I Anlage (Referentenentwurf)

*VfG*  
*2dA*  
*Re 22.12*

**I. Vorschlag**

Versendung des beigefügten Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG) an die Ressorts, Länder und Verbände durch AL IV zur Abstimmung gemäß §§ 45 ff. der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) durch Anschreiben ausschließlich in elektronischer Form.

**II. Sachverhalt und Stellungnahme**

Der beigefügte Referentenentwurf soll zur schriftlichen Stellungnahme an Ressorts, Verbände und die Länder übersandt werden. Eine mündliche Anhörung zum Referentenentwurf im BMF ist nicht vorgesehen. Die Beschlussfassung des Bundeskabinetts zu dem Gesetzentwurf

Eingang im Büro  
18. Dez. 2015  
St Geismann

Eingang im Büro  
09. Dez. 2015  
St Geismann

soll am 3. Februar 2016 erfolgen. Um den Kabinetttstermin einhalten zu können, sollte die Übersendung zeitnah erfolgen. Vorgeschlagener Zeitplan:

11. <del>Dezember</del> 2015 <i>von Referenten über</i>	Versendung Referenten-Entwurf an Ressorts, Länder und Verbände
15. Januar 2016	Ende der Beteiligungsfrist
3. Februar 2016	Kabinett
18. März 2016	1. Durchgang Bundesrat
14. April 2016	1. Lesung Bundestag
10. Juni 2016	2./3. Lesung Bundestag
8. Juli 2016	2. Beratung Bundesrat

### 1. Überblick über den Inhalt des Referentenentwurfs

Mit der Reform des Investmentsteuerrechts werden insbesondere die folgenden Ziele verfolgt:

- EU-rechtliche Risiken sollen ausgeräumt werden.
- Einzelne erkannte aggressive Steuergestaltungen sollen verhindert und die Gestaltungsanfälligkeit des Investmentsteuerrechts insgesamt reduziert werden.
- Der Aufwand für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auf Seiten der Wirtschaft und der Bürger einerseits sowie der Kontrollaufwand der Verwaltung andererseits soll in den Massenverfahren bei Publikums-Investmentfonds und deren Anlegern erheblich verringert werden.
- Die Umgehung der Dividendenbesteuerung durch sog. Cum/Cum-Geschäfte soll ausgeschlossen werden.

Im Einzelnen:

#### a. EU-rechtliche Risiken

Inländische Investmentfonds sind von der Körperschaftsteuer befreit, während ausländische Investmentfonds der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Der EuGH hat eine ähnliche Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Fonds im französischen Investmentsteuerrecht (EuGH- Urteil vom 10. Mai 2012 in den Rs. C-338/11 und C-339/11 bis C-347/11 "Santander") und im polnischen Investmentsteuerrecht (EuGH-Urteil vom 10. April 2014, Rs. C-190/12 „Emerging Markets“) als EU-rechtswidrig betrachtet.

Das deutsche Investmentsteuerrecht unterscheidet sich insoweit vom französischen und polnischen Recht, dass ein deutscher Investmentfonds verpflichtet ist, nicht nur bei Ausschüttung einer vereinnahmten inländischen Dividende, sondern auch bei Thesaurierung (Wiederanlage der inländischen Dividende in andere Vermögensgegenstände) am Geschäftsjahresende Kapitalertragsteuer auf diese Dividende zu erheben und abzuführen.

Im Ergebnis wird eine Einmalbesteuerung der Dividende sichergestellt; bei ausländischen Investmentfonds auf Ebene der Fonds und bei inländischen Investmentfonds auf Ebene der Anleger. Es ist fraglich, ob die geschilderte Besonderheit des deutschen Investmentsteuerrechts ausreicht, um vom EuGH als EU-rechtlich zulässig betrachtet zu werden. Ausländische Investmentfonds vertreten die Auffassung, dass das deutsche Investmentsteuerrecht gegen EU-Recht verstoße und fordern eine Rückerstattung der zu ihren Lasten einbehaltenen deutschen Kapitalertragsteuer. Um fiskalische Risiken auszuschließen, ist die Einführung einer Steuererhebung gegenüber inländischen Investmentfonds geboten.

**b. Aggressive Steuergestaltungen / Gestaltungsanfälligkeit**

Das Investmentsteuerrecht ist ein Bereich des Steuerrechts, in dem eine besondere Häufung von Steuergestaltungsmodellen auftritt. Durch seine Komplexität und die Vielzahl von Differenzierungen innerhalb der Investmentsteuerregelungen bieten sich in besonderem Maße Ansatzpunkte für steuerliche Gestaltungsmodelle. In der Vergangenheit wurden Investmentfonds beispielsweise für die sog. Cum/Ex-Gestaltungen genutzt, bei denen durch Leerverkäufe über den Dividendenstichtag Ansprüche auf Erstattung von Kapitalertragsteuer erzeugt werden sollten, ohne dass zuvor Steuer abgeführt wurde.

Derzeit werden Investmentfonds benutzt, um die Dividendenbesteuerung zu umgehen (sog. **Cum/Cum-Geschäfte**) und um künstliche steuerliche Verluste durch sog. **Kopplungsgeschäfte** zu erzeugen. Außerdem wird eine Besonderheit von Investmentfonds, der sog. **Ertragsausgleich**, zur Erzielung von ungerechtfertigten Steuervorteilen eingesetzt. Die jeweiligen Gestaltungen sind im allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs im Einzelnen erläutert.

Für Banken sowie für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sind Veräußerungsgewinne aus Aktien unter den Voraussetzungen des § 8b Absatz 7 u. 8 KStG steuerpflichtig. Die Steuerpflicht kann derzeit durch Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds umgangen werden. Eine Abfrage in den Ländern hat zwar keine belastbaren Erkenntnisse dazu gebracht, ob und inwieweit diese Umgehungsmöglichkeit derzeit in der Praxis tatsächlich genutzt wird. Gleichwohl erscheint es geboten, auch möglicherweise ungenutzte Gestaltungsspielräume zu schließen. Im vorherigen Diskussionsentwurf war noch keine Regelung zur „Lückenschließung“ enthalten, weil diese bei der ursprünglich vorgesehenen

Steuerpflicht von Streubesitz-Veräußerungsgewinne nicht erforderlich war. Es ist zu erwarten, dass die Bankenverbände gegen die nunmehr im Referentenentwurf enthaltene Regelung protestieren werden, weil sie eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo darstellt. Bei den Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen bleibt es beim Status quo, so dass etwaige Gegenreaktionen unberechtigt wären.

### c. Beträchtlicher administrativer Aufwand

Grundidee der Investmentbesteuerung war bisher das Prinzip der steuerlichen Transparenz. Der Investmentanleger soll die Erträge aus den über einen Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenständen so versteuern, als ob er diese Gegenstände selbst halten würde. Das Investmentsteuergesetz muss dabei die sehr unterschiedlichen Besteuerungsregelungen für Privatanleger, einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger und für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger abbilden. Dadurch kumuliert sich im Investmentsteuergesetz die Komplexität des Besteuerungsrechts. Dies führt in der Praxis zu einem beträchtlichen administrativen Aufwand. Derzeit sind bei jeder Ausschüttung und Ertragsthesaurierung bis zu 33 unterschiedliche Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln und zu veröffentlichen. Durch die Reform fällt dieser Aufwand in den „Massenverfahren“ bei Publikums-Investmentfonds weg.

### d. Cum/Cum-Geschäfte

Die bereits oben angeführten **Cum/Cum-Geschäfte** werden nicht nur über Investmentfonds, sondern auch in der Direktanlage betrieben. Insbesondere Steuerausländer übertragen inländische Aktien kurz vor der Dividendenausschüttung auf bestimmte Steuerinländer (insbesondere deutsche Banken) und kaufen sie per Termingeschäft sofort zurück. Durch die Übertragung wandeln Steuerausländer die steuerpflichtige Dividende in einen steuerfreien Veräußerungsgewinn um. Bei dem Steuerinländer führen die Transaktionen im Ergebnis dazu, dass der größte Teil der Kapitalertragsteuer erstattet oder angerechnet werden muss, so dass kaum eine Steuerlast verbleibt. Schätzungen in der Presse, die mangels verlässlicher Datengrundlage nicht verifiziert werden können, gehen davon aus, dass dem deutschen Fiskus hierbei Milliardenbeträge verloren gehen.

## 2. Konfliktpunkte mit den Ressorts

Ein möglicher Konfliktpunkt mit dem BMAS und dem BMWi könnte der Kreis der als steuerbegünstigte Anleger behandelten Altersvorsorgeeinrichtungen sein.

Der Diskussionsentwurf vom 22. Juli 2015 hatte nur kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Anleger sowie Riester- und Rürup-Sparer als begünstigt behandelt. Hiergegen hatten das BMAS und das BMWi Vorbehalte geäußert und unter Hinweis auf den Koalitionsvertrag, der

eine Stärkung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge vorsieht, eine Erweiterung des begünstigten Anlegerkreises gefordert. Um dieser Kritik zu begegnen, werden auch Pensionskassen, Unterstützungskassen und vergleichbare ausländische Anleger in den Kreis der steuerbegünstigten Anleger aufgenommen.

Zudem werden bei allen Durchführungswegen der betrieblichen Altersvorsorge (Pensionsfonds, Pensionskasse, Unterstützungskasse, Direktzusage und Direktversicherung) und bei Lebensversicherungsunternehmen, die Investmentanteile zur Sicherung von Verpflichtungen aus Lebensversicherungsprodukten halten, keine Vorabpauschalen erhoben.

Es bleibt abzuwarten, ob die Einwendungen des BMAS und des BMWi hiermit ausgeräumt wurden.

Die Wirtschaftsverbände fordern auch die Behandlung von Pensionsfonds, Lebensversicherungsgesellschaften und von allen Unternehmen, die direkt Altersvorsorgeverpflichtungen gegenüber ihren Beschäftigten tragen, als steuerbegünstigte Anleger. Dies ist aus Sicht des BMF abzulehnen, da diese Anlegergruppen nach geltendem Recht steuerpflichtig sind. Zudem müssten aus EU-rechtlichen Gründen alle vergleichbaren Steuerausländer gleichbehandelt werden. Die aus der Befreiung der genannten inländischen und ausländischen Altersvorsorgeeinrichtungen resultierenden Steuerausfälle lägen bei ca. zwei Milliarden Euro pro Jahr.

### **3. Zentrale Zuständigkeit des BZSt für die Erteilung einer Bescheinigung für gemeinnützige ausländische Anleger**

Im Gesetzentwurf sind Regelungen enthalten, die (inländische und ausländische) Investmentfonds von der Besteuerung freistellen, soweit an ihnen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (im Weiteren nur als „Gemeinnützige“ bezeichnet) beteiligt sind. Aus EU-rechtlichen Gründen muss diese Steuerbefreiung auch für ausländische gemeinnützige, Anleger gewährt werden. Für inländische Gemeinnützige ist bereits heute eine Steuerfreistellung in § 44a Absatz 7 EStG vorgesehen. Die inländischen steuerbegünstigten Körperschaften können bei Vorlage ihres Freistellungsbescheides eine Freistellung erreichen.

Für die Zwecke des neuen Steuerfreistellungsverfahrens für Investmentfonds soll auch für ausländische Körperschaften ein Bescheinigungsverfahren eingeführt werden. Damit auch ausländische Gemeinnützige eine Freistellung erhalten, ist ein neues Bescheinigungsverfahren für diese vorgesehen. In diesem Verfahren wird eine Bescheinigung nur erteilt werden, wenn Steuerausländer die gleichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 - 68 AO wie Steuerinländer erfüllen. Eine Bestätigung der Gemeinnützigkeit bewirkt daher wie beim Inländer die eigene Steuerfreistellung und den Steuerabzug beim Spender.

In dem Diskussionsentwurf ist die Zuständigkeit für die Erteilung der Bescheinigung an ausländische Gemeinnützige beim BZSt verortet worden. Hintergrund dieser Überlegung ist, dass es gerade zu den originären Aufgaben des BZSt gehört, länderübergreifende Aufgaben mit Auslandsbezug zu erledigen.

Die Fachebene weist auf folgenden Risiken der Verortung der Zuständigkeit beim BZSt hin:

- Ausländische Organisationen könnten gezielt die Zuständigkeit des BZSt durch den Kauf eines Fondsanteils herbeiführen, um eine bundesweit gültige Bestätigung der Gemeinnützigkeit zu erhalten. Der Bund wird in den weitaus überwiegenden Fällen (nahe 100 %) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der ausländischen Körperschaft aber versagen müssen, da die Voraussetzungen nicht vorliegen. Die ablehnenden Entscheidungen des BZSt könnte in Einzelfällen in die Leitungsebene des BMF eskaliert werden.
- Das BZSt übernimmt diese Aufgabe **ohne Kompensation.**
- Zum derzeitigen Zeitpunkt ist weder die Verwaltung des Bundes noch – im Falle einer BZSt-Zuständigkeit - die Richterschaft des Landes NRW fachlich und organisatorisch auf die Aufgabe vorbereitet.

Aus Sicht von IV C 1 sollte trotz der zu erwartenden Folgen das BZSt mit der Aufgabe betraut werden. Unabhängig davon, ob die o. g. Befürchtungen eintreten, werden die Herausforderungen durch eine Übertragung auf eine zentrale Länderbehörde nicht kleiner, sondern nur auf einen anderen Rechtsträger verschoben. Hinzu kommt, dass andernfalls das Gesetzgebungsverfahren mit einem absehbaren Zuständigkeitsstreit mit den Ländern belastet wird.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Das Gesetz führt zu geringen Steuermehreinnahmen.

#### **5. Erfüllungsaufwand**

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die Änderungen des Gesetzes wird zurzeit noch gemeinsam mit dem statistischen Bundesamt beziffert. Zusätzlichem Aufwand stehen auf jeden Fall Einsparungen in Höhe von 50 Millionen Euro aus dem Wegfall der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen gegenüber.

**6. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die betroffenen Referate der Abteilung Z, IV und V haben mitgezeichnet.



